Ergänzung zur Einladung Mitgliederversammlung des Fördervereins der Grundschule Welzbach e.V. am 19.11.2026 – um 18:00 Uhr – Entwurf der Satzungsänderung

Gegenüberstellung

Bisherige Fassung der Satzung	Künftige Fassung der Satzung
§ 1 Name und Sitz 1. Der Verein führt ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen/ Rhein den Namen *„Förderverein der Grundschule Welzbachtal e. V.“* Der Sitz des Vereins ist in Appenheim.	**§ 1 Name und Sitz** 1. Der Verein führt ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht ~~Bingen/ Rhein~~ Mainz, VR21039, den Namen *„Förderverein der Grundschule Welzbachtal e. V.“* Der Sitz des Vereins ist in Appenheim.
§ 4 Mitgliedschaft 1. Mitglieder des Fördervereins können Schüler, ehemalige Schüler, Eltern zukünftiger, derzeitiger oder ehemaliger Schüler, ehemalige und amtierende Lehrerinnen und Lehrer, sowie natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben und die unter § 2 genannten Ziele des Vereins unterstützen. 2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach erfolgter Aufnahme ist dem neuen Mitglied eine Kopie der aktuell gültigen Vereinssatzung auszuhändigen. [...] 4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten, zulässig. [...]	**§ 4 Mitgliedschaft** 1. Mitglieder des Fördervereins können ~~Schüler, ehemalige Schüler, Eltern zukünftiger, derzeitiger oder ehemaliger Schüler, ehemalige und amtierende Lehrerinnen und Lehrer, sowie~~ alle natürlichen und juristischen Personen werden ~~, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben und die unter § 2 genannten Ziele des Vereins unterstützen.~~ 2. Die Mitgliedschaft ~~erfolgt durch~~ beginnt mit schriftlicher Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. ~~Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach erfolgter Aufnahme ist dem neuen Mitglied eine Kopie der aktuell gültigen Vereinssatzung auszuhändigen.~~ [...] 4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten, zulässig. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. [...]
§ 5 Beiträge und Spenden [...] 3. Bescheinigungen über Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag über die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim ausgestellt.	**§ 5 Beiträge und Spenden** [...] 3. ~~Bescheinigungen über Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag über die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim ausgestellt.~~ Gemäß Freistellungsbescheid zur Körperschaft und Gewerbesteuer ist die Körperschaft berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Zuwendungsbestätigungen für Spenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist Tag genau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Bisherige Fassung der Satzung	Künftige Fassung der Satzung
§ 9 Vorstand [...] 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/ die Vorsitzende(n) und den/ die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. [...]	**§ 9 Vorstand** [...] 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/ die Vorsitzende(n) ~~und~~, den/ die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und den/ die Kassenwart/ -in vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. [...]
Bisherige Fassung der Satzung **§ 14 Satzung** Die Satzung ersetzt die Satzung vom 15.09.1997 und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.	**Künftige Fassung der Satzung** **§ 14 Satzung** ~~Die Satzung ersetzt die Satzung vom 15.09.1997 und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.~~ Die Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 15.09.1997 in Kraft. Die Satzung vom 09.03.2017 ersetzt die Satzung vom 15.09.1997. Die Satzung ersetzt die Satzung vom 09.03.2017 und tritt mit heutigem Datum, dem TT.MM.JJJJ in Kraft.